

Weisung 202208004 vom 09.08.2022 – Aktualisierung des Verfahrens zur Änderung der bezirklichen Abgrenzung und Pflege der Dienstleistungsbeziehungen in OPTEAMS

Laufende Nummer: 202208004

Geschäftszeichen: IT-AFM2 – 2922.1 / 1020 / 1011 / II-5011

Gültig ab: 01.09.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Satzung der Bundesagentur für Arbeit Artikel 8, § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Aufhebung von Regelungen:


- HEGA 09/15 - 10 - Verfahren bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung und der Dienstleistungsbeziehungen

Zusammenfassung

Änderungen der Aufbauorganisation der Bundesagentur für Arbeit erfordern eine zentrale Steuerung. Änderungen in der Ablauforganisation im Operativen Service können dezentral vorgenommen werden.

1. Ausgangssituation

Sowohl in der Aufbau- wie in der Ablauforganisation der Bundesagentur für Arbeit kann es zu Änderungen kommen. Änderungen der Aufbauorganisation, wie beispielsweise Änderungen der bezirklichen Abgrenzungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene kommunale Träger /zKT) erfordern eine zentrale



Steuerung. Damit ist gewährleistet, dass die Prüfung der Anpassungsnotwendigkeiten in den erforderlichen Fachverfahren erfolgt. Änderungen der Ablauforganisation können in OPTEAMS vor Ort durchgeführt werden. Damit wird die technische Trennung der Aufbau- und Ablauforganisation konsequent umgesetzt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Änderungen der bezirklichen Abgrenzung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II (Aufbauorganisation)

Eine frühestmögliche Information der Zentrale über alle geplanten Änderungen von bezirklichen Abgrenzungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Arbeit in der Bundesagentur für Arbeit notwendig.


Zur Klärung des Ausmaßes/Umfangs der Handlungs- und Umstellungserfordernisse und der erforderlichen Aktivitäten durch die Zentrale ist mit einem Zeitraum von mindestens 8 Monaten bis zur Umsetzung in den IT-Verfahren zu rechnen. Hintergrund für die Vorlaufzeit ist die mittlerweile bestehende wechselseitige Abhängigkeit von IT-Verfahren. Änderungen der bezirklichen Abgrenzung sind beispielsweise die Bildung von Geschäftsstellenverbänden, eine Änderung der Trägerschaft oder eine veränderte Gemeindezuordnung. Die Einzelheiten des Meldeverfahrens werden nachfolgend dargestellt.

Rechtskreis SGB III: Bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung von Agenturen für Arbeit wird geprüft, ob die Grenzen zu anderen Agenturen für Arbeit betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, ist grundsätzlich eine Einzelentscheidung des Vorstands nach Artikel 8 der Satzung der Bundesagentur für Arbeit herbeizuführen und der Verwaltungsrat zu unterrichten.

Rechtskreis SGB II: Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung (§44b II SGB II). Meldungen zu Änderungen der bezirklichen Abgrenzung im Rechtskreis SGB II an die Zentrale der BA erfolgen durch die Regionaldirektionen.

2.2 Verfahren zur Änderung von Dienstleistungsbeziehungen (Ablauforganisation)

Bisher erfolgt die Pflege der Dienstleistungsbeziehungen der spezialisierten Fachteams in den Operativen Services (OS) im Organisationsmanagement der BA (ERP-OM).



Mit der Weiterentwicklung des Basisdienstes OPTEAMS erfolgt die Pflege von Dienstleistungsbeziehungen zukünftig ausschließlich in OPTEAMS. Der Basisdienst OPTEAMS ermöglicht eine verfahrensübergreifende Abbildung und Bereitstellung von Teams, welche durch Teamleiterinnen und Teamleiter sowie deren Abwesenheitsvertretung dezentral gepflegt werden.

Folgende Dienstleistungsbeziehungen der Operativen Services werden zukünftig ausschließlich in OPTEAMS abgebildet:

- ALG Plus (Alg und Leistungen mit direktem Bezug zum Alg)
- BAB/Reha
- Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitgesetz, Insolvenzgeld
- Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL)
- Ordnungswidrigkeiten
- Arbeitnehmerüberlassung
- Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- Sachbearbeitung AV (Vermittlungsbudget)
- Betriebliche Eingliederungshilfe
- Regressforderungen
- Arbeitsmarktzulassung (AMZ)
- Werksvertragsverfahren (WVV)
- Sonderaufgaben Jugendwohnheimförderung

Die bisherige Meldung von Änderungen der Dienstleistungsbeziehungen Operativer Service an die Zentrale entfällt.

Detailinformationen sind dem über die OPTEAMS-Benutzeroberfläche (TeamO) zu erreichenden FAQ-Bereich, Frage: „Wie lege ich ein Team an und bringe es zur Freigabe?“, zu entnehmen.

3. Einzelaufträge

3.1 Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen koordinieren und melden die frühestmögliche Anzeige von: Änderungen der bezirklichen Abgrenzung in den Rechtskreisen SGB II/SGB III. Eine Regionaldirektion zeichnet verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige und steht als Ansprechpartner für Detailfragen zur Verfügung.

3.2 Geschäftsführungen Interner Service Personal

Die Internen Services teilen frühestmöglich Änderungen einschließlich der erforderlichen Unterlagen von: bezirklichen Abgrenzungen in den Rechtskreisen SGB II/SGB III ihrer Regionaldirektion mit und benennen Ansprechpartner, die für Fragen der RD bzw. der Zentrale zur Verfügung stehen.

Der Interne Service im BA-Service-Haus und im IAB nimmt bei anzeigepflichtigen Änderungen nach dieser Weisung direkt Kontakt mit dem Bereich IT-AFM2 der Zentrale auf.

3.3 Geschäftsführungen Agentur für Arbeit (bzgl. Trägerverantwortung gE)

Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass die örtlichen Selbstverwaltungsorgane rechtzeitig und umfassend bei Veränderungen in der bezirklichen Organisationsstruktur informiert und beteiligt werden.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken darauf hin, dass organisatorische Änderungen in den gemeinsamen Einrichtungen frühzeitig angezeigt werden.

3.4 Geschäftsführung gE

Den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, beabsichtigte bezirkliche Abgrenzungen dem zuständigen Internen Service frühzeitig zur Anzeige bei der Zentrale mitzuteilen.

3.4 Operative Services in den Agenturen für Arbeit

Ab dem 01.09.2022 nehmen die Teamleitungen bzw. deren Vertretungen Anpassungen im Basisdienst selbstständig vor.

4. Info

Die Koordinierung der Mitteilung zu veränderten bezirklichen Abgrenzungen in den Rechtskreisen SGB II/SGB III obliegt in der Zentrale dem Bereich IT-AFM2.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift